

- den Beschluss des EIF, durch den das im Beschluss des Verwaltungsrats des EIF vom 24. September 2001 zur Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung der Bediensteten des EIF genannte „geeignete Verfahren“ geregelt wird;
- den Beschluss des Verwaltungsrats des EIF, grundsätzlich vom 4. Februar 2013, zur Festlegung des Personalhaushalts für 2013;
- den Beschluss des Generaldirektors des EIF zur Festlegung der neuen Leistungstabelle für 2013;
- das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats der EIB vom 18. Dezember 2012;
- das Protokoll der Sitzung des Direktoriums der EIB vom 29. Januar 2013;
- die Note „personnel/ASP/2013-5“ der Direktion Personal der EIB vom 29. Januar 2013;
- den Corporate Operational Plan 2013-2015 der EIB und des EIF;
- dem EIF die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2013 — ZZ/EZB

(Rechtssache F-73/13)

(2013/C 274/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der EZB vom 28. Mai 2013, dem Kläger gegenüber eine disziplinarische Entlassung auszusprechen, und Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 28. Mai 2013, ihm gegenüber eine disziplinarische Entlassung mit Wirkung vom 31. August 2013 auszusprechen, aufzuheben;
- demgemäß anzuordnen, dass er in vollem Umfang in seine Aufgaben wiedereingegliedert wird, und zwar mit angemessener Publizität, um seinen guten Ruf wiederherzustellen;
- jedenfalls den Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert wird;
- alle Kosten zu erstatten.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2013 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-74/13)

(2013/C 274/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis, D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, ihre vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche in der Weise auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union zu übertragen, dass die anzurechnenden Dienstjahre in Anwendung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 berechnet werden;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-